

**2086. Bau- und Niveaulinien.** Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 4. August 1933, daß der Große Stadtrat mit Beschluß vom 25. Januar/22. Februar 1933 die Bau- und Niveaulinien der Frymannstraße zwischen der projektierten Promenaden- und der Leimbachstraße festgesetzt habe. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatte vom 17. März 1933. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. Juli 1933 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Bau- und Niveaulinien im Bebauungsplane Leimbach wurden vom Regierungsrat am 11. Oktober 1928 und 4. September 1930 mit Ausnahme der Bau- und Niveaulinien der Promenadenstraße im Waffenplatzgebiete genehmigt. Durch Stadtratsbeschluß vom 27. Juli 1929 wurde für das Gebiet zwischen Leimbach-, projektiertes Promenaden- und Frymannstraße das Quartierplanverfahren eingeleitet. Bevor aber der Quartierplan festgesetzt werden kann, muß der Bebauungsplan durch Ziehung von Bau- und Niveaulinien für die öffentliche Frymannstraße zwischen der projektierten Promenaden- und der Leimbachstraße ergänzt werden. Erst dadurch erhält der Quartierplan die nach Baugesetz und Quartierplanverordnung vorgeschriebene Abgrenzung.

Nach dem vorliegenden Projekte beträgt der Baulinienabstand der Frymannstraße durchwegs 16 m; bei den Anschlüssen an die Promenaden- und Leimbachstraße sind entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs Eckabschrägungen, bzw. eine Abrundung vorgesehen. Die Niveaulinie mit einem Gefälle von 7,94% auf 348,88 m ist mit dem Übergang an der projektierten Promenadenstraße und der Ausrundung an der Leimbachstraße der bestehenden Frymannstraße angepaßt, sodaß nur unbedeutende Erdbewegungen vorzunehmen sind. Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Frymannstraße zwischen der projektierten Promenaden- und der Leimbachstraße, in Zürich 2 (Leimbach), wird nach der Vorlage des Stadtrates genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.